

**Softwarelizenzvertrag über die Unternehmenssoftware  
XAS - eXtendingApplicationSolution  
der KEPPNER.biz**

**Hinweis:**

Lesen Sie diesen Lizenzvertrag bitte sorgfältig durch, bevor Sie die Software installieren. Mit der Installation erklären Sie sich an die Bedingungen dieses Vertrages gebunden. Wenn Sie nicht mit diesen Bedingungen einverstanden sind, räumen wir Ihnen keine Lizenz für die Software ein, und Sie sollten die Software nicht installieren. Bringen Sie in diesem Fall die Datenträgerpackung mit allen anderen Gegenständen in der Packung zusammen mit dem Zahlungsbeleg zur vollen Rückerstattung des Kaufpreises unverzüglich zu dem autorisierten Händler zurück, bei dem Sie die Software gekauft haben. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass, wenn Sie diese Software von einem autorisierten Händler kaufen, der Händler berechtigt ist, diesen Vertrag für die KEPPNER.biz - Michael Keppner | Unternehmenslösungen abzuschließen.

Stand: 01. Februar 2016

## § 1 Eigentum und Lizenz

(1) Dies ist ein Lizenzvertrag und kein Kaufvertrag.

(2) Alle Rechte an der ausgelieferten Kopie der Software sowie an allen sonstigen Kopien, die Sie gemäß dieses Vertrags herzustellen berechtigt sind, verbleiben bei der KEPPNER.biz

(3) Ihre Nutzungsrechte an der Software sind in diesem Vertrag festgelegt. Alle Rechte, die Ihnen nicht ausdrücklich mit diesem Vertrag eingeräumt werden, verbleiben bei der KEPPNER.biz

## § 2 Lizenzeinräumung

(1) Die KEPPNER.biz - Michael Keppner | Unternehmenslösungen (im nachfolgenden als Lizenzgeber bezeichnet) überträgt dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche Recht, die vertragsgegenständliche Software XAS - eXtendingApplicationSolution - auf seiner EDV-Anlage in Form der Objektcodes zu nutzen. Die Software wird dem Lizenznehmer zur endgültigen Nutzung gegen einmalige Vergütung nach §9 dieses Lizenzvertrages überlassen.

(2) Unter Nutzung ist das Ablaufen der Software auf der EDV-Anlage des Lizenznehmers zu verstehen. Davon umfasst sind das Einspeichern in den temporären Speicher - so genannten RAM-Speicher - oder in einen permanenten Speicher - z.B. Festplatte, CD-ROM oder eine sonstige Festspeichereinrichtung - der EDV-Anlage des Lizenznehmers.

(3) Die gleichzeitige Nutzung der Software an territorial unterschiedlichen Standorten (z.B. in Filialen oder Zweig-

niederlassungen des Lizenznehmers) ist nicht gestattet, sofern hierfür keine separaten Lizenzen erworben wurden. Für die Einrichtung in einem Netzwerk ist eine sogenannte Client/Server-Lizenz der Software einzusetzen. Die Anzahl der Arbeitsstationen (Clients) welche gleichzeitig auf die Software (Server) zugreifen können, richtet sich nach der Anzahl der erworbenen Client-Lizenzen. Die Einrichtung der Einplatz-Lizenz (so genannte Desktop-Lizenz) auf mehreren EDV-Arbeitsplätzen, die nicht der selben Person zugeordnet sind, ist nicht gestattet.

## § 3 Urheberrecht

(1) Die Software steht im Eigentum des Lizenzgebers oder dessen Lieferanten. Sie ist insbesondere durch das Urheberrechtsgesetz und internationale Verträge geschützt. Der Lizenznehmer erkennt den vorstehend genannten Schutz ausdrücklich an.

(2) Die Software enthält Bibliotheken von Drittherstellern, für die im Einzelfall getrennte Lizenzen und Lizenzbestimmungen gelten. Eine Übersicht dieser Bibliotheken und ihrer Lizenzhinweise stellen wir auf Anfrage gerne individuell zur Verfügung.

## § 4 Sicherungskopien

(1) Soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung notwendig ist, hat der Lizenznehmer das Recht, Kopien der Software für Sicherungs- und Archivierungszwecke anzufertigen. Das Kopieren und Vervielfältigen der zur Software gehörigen Dokumente oder Begleitmaterialien ist nicht gestattet.

## § 5 Vermietung, Verleihung und Weiterveräußerung

(1) Der Lizenznehmer hat nicht das Recht, die Software an Dritte zu vermieten, zu verleihen, zu verpachten oder in sonstiger Weise zeitlich begrenzt zur Nutzung zu überlassen.

(2) Der Lizenznehmer hat dagegen die Befugnis, die Rechte aus diesem Lizenzvertrag zur endgültigen Nutzung an einen Dritten zu übertragen. Das setzt voraus, daß er dem Dritten die Originaldatenträger zusammen mit allen Kopien der Software einschließlich aller dazugehörigen Dokumente und Begleitmaterialien überträgt und auf seiner EDV-Anlage vollständig und nicht wieder reproduzierbar löscht.

## § 6 De-Compilierung

(1) Die Zustimmung des Rechtsinhabers zur De-Compilierung der Software ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne des §69c Nr. 1 und 2 UhG unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computer-Programms mit anderen Programmen zu erhalten.

## § 7 Gewährleistung

(1) Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, daß die Software im wesentlichen den beschriebenen bzw. vereinbarten oder verbindlich zugesagten Funktionen entspricht und das Programm frei von Mängeln ist, die den Wert oder die Gebrauchsfähigkeit der Software zu den verbindlich vereinbarten Zweck aufheben oder mindern. Unerhebliche Abweichungen oder Minderungen bleiben außer Betracht. Die vorstehende Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel, die durch den Lizenznehmer verursacht wurden indem er z.B. nicht den EDV-Systemvorgaben (Hardware, Betriebssysteme, etc.) des Lizenzgebers entspricht, nicht die jeweils aktuelle Programm-Version einsetzt oder selbst Veränderungen an der Software vor-

genommen hat.

(2) Rügt der Lizenznehmer einen oder mehrere Mängel, so ist der Lizenzgeber dazu berechtigt und verpflichtet, den Mangel/die Mängel auf seine Kosten zu beseitigen oder gleichwertigen Ersatz zu liefern.

(3) Scheitert der Nachbesserungsversuch, so hat der Lizenznehmer das Recht, nach seiner Wahl entweder die vereinbarte Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung des vertragsgegenständlichen Programms zu laufen. Die Ablieferung von Programm-Updates begründet eine erneute Gewährleistungsfrist von ebenfalls sechs Monaten.

## § 8 Haftungseinschränkung

(1) Sofern keine Personen- oder Sachschäden vorliegen, haftet jede Partei für von ihr zu vertretende Schäden insgesamt nur bis zur Höhe des Netto-Auftragswerts.

(2) Für den Ersatz eines Verzugsschadens, den der Lizenzgeber zu vertreten hat, ist die Haftung pro Tag auf einen Betrag von 0,1% des Netto-Auftragswertes begrenzt.

(3) Die Haftung für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehler zugesicherter Eigenschaften beruhen, ist von den obigen Begrenzungen ausgenommen.

## § 9 Vergütung

(1) Das Entgelt für die vom Lizenzgeber zu erbringenden Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der Anzahl der Lizenzen. Es wird vor Auftragserteilung individuell mit dem Lizenznehmer vereinbart und versteht sich grundsätzlich als Festpreis.

## **§ 10 Aufrechnung durch den Lizenznehmer**

(1) Der Lizenznehmer kann gegen den Lizenzgeber nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen, die ihren Grund nicht in diesem Vertragsverhältnis haben. Dies gilt nicht, wenn der Gegenanspruch des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **§ 11 Schutzrechte Dritter**

(1) Die in der XAS-Software enthaltene Drittsoftware, insbesondere die Datenbanksoftware, darf ausschließlich in Zusammenhang mit den übrigen Bestandteilen der XAS-Software genutzt und insbesondere nicht von dieser abgetrennt werden.

## **§ 12 Nebenabreden**

(1) Nebenabreden zu diesem Lizenzvertrag in mündlicher Form existieren nicht. Vertragsergänzungen oder -änderungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden sollten, hat dies nicht die Unwirksamkeit dieses Vertrages und der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch die entsprechende gesetzliche Vorgabe zu ersetzen.